

## Verbund für Altenhilfe und Gerontopsychiatrie Steglitz-Zehlendorf

# Kooperationsvereinbarung

### ***Präambel***

Hilfen für ältere Menschen können viele Formen haben: Beratung, ärztliche, geriatrische und gerontopsychiatrische Behandlung, ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Selbsthilfe und Angehörigenhilfe, soziale, kulturelle und Mobilitätshilfeangebote – sie alle leisten ihren je eigenen Beitrag.

Diese Hilfen sollen nicht zersplittert neben- oder gar gegeneinander handeln, sondern abgestimmt miteinander wirksam werden; darum ist die Zusammenarbeit zwischen den an einem Hilfeprozess Beteiligten eine Aufgabe und Bedingung für Qualität.

Der gute Wille zu diesem Ziel muss sich Strukturen schaffen, die das Miteinander erleichtern, Wege bahnen und Brücken bauen. Regionale Hilfeverbände können dazu beitragen, Zusammenarbeit zu erleichtern und Qualitätsentwicklung zu leisten. Landespflegeplanung, Krankenhausplan, Psychiatrieentwicklungsprogramm und die aktuelle Fachdiskussion stimmen hierin überein.

Die folgende Kooperationsvereinbarung will Grundlage und Ausgangspunkt für eine verstärkte Zusammenarbeit in Steglitz-Zehlendorf sein. Darauf aufbauend sollen Einzelheiten funktionalen Zusammenwirkens gemeinsam entwickelt, angewandt und evaluiert werden, damit sie sich allmählich als Qualitätsstandards bewähren.

Ziel und Maß sind dabei immer Würde und Wohl des einzelnen hilfebedürftigen Menschen.

### **§ 1 - Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

Um eine möglichst lückenlose Versorgung in der Altenhilfe, der Pflege und im geriatrisch-gerontopsychiatrischen Bereich für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf gewährleisten zu können, streben die frei-gemeinnützigen, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienste im stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Bereich eine Vernetzung ihrer Einrichtungen untereinander sowie mit den ortsansässigen, niedergelassenen Ärzten<sup>1</sup> an.

Zu diesem Zweck schließen sie eine Kooperationsvereinbarung und bilden damit den **Verbund für Altenhilfe und Gerontopsychiatrie Steglitz-Zehlendorf** – nachstehend **Verbund** genannt. Dadurch soll erreicht werden, dass jeder Patient, Klient oder hilfesuchende Mensch unter Einbeziehung der Angehörigen und aller weiteren an der Betreuung Beteiligten seinen individuellen Bedürfnissen und seinem Krankheitsbild entsprechend behandelt, versorgt und beraten wird und pflegende Angehörige in dem Verbund Beratung sowie Unterstützung finden. Die Verbundpartner unterstützen sich gegenseitig durch Beratung.

Die Arbeit des Verbundes ist abhängig von der Bereitschaft der Verbundpartner zur aktiven Mitarbeit. Die Verbundpartner verpflichten sich, regelmäßig an den Verbundkonferenzen teilzunehmen und sich an den Arbeitsvorhaben des Verbundes zu beteiligen.

---

<sup>1</sup> In allen zu dieser Vereinbarung gehörigen Textteilen wird die grammatikalisch männliche Form verwendet; die weibliche ist immer mit gemeint.

Die Verbundpartner vereinbaren unter Berücksichtigung von Schweigepflicht und Datenschutz:

- ❖ eine Bestandsaufnahme von Potenzialen und Problemen in der Altenhilfe, der Pflege und der geriatrisch-gerontopsychiatrischen Versorgung vorzunehmen, entsprechende Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten und umzusetzen,
- ❖ gemeinsame Leitlinien der Versorgung zu erarbeiten und über notwendig werdende Veränderungen der bestehenden Hilfsstrukturen sowie Schließung vorhandener Versorgungslücken miteinander zu beraten,
- ❖ untereinander einen engen Informationsaustausch zu pflegen,
- ❖ die patienten- bzw. klientenbezogene Zusammenarbeit, insbesondere bei der Vermittlung von Betreuungs- und Versorgungsbedürftigen, zu verbessern und zu einer qualifizierten Überleitung von Patienten beizutragen,
- ❖ eine Fallberatung einzurichten, die bei Problemen und in Konfliktfällen von den Verbundpartnern hinzugezogen werden kann,
- ❖ zur Verbesserung des bisherigen Leistungsniveaus Qualitätskriterien auf dem Gebiet der Altenhilfe, der Pflege und der geriatrisch-gerontopsychiatrischen Versorgung auszutauschen, anzugleichen und Qualitätsstandards zu entwickeln,
- ❖ an einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter mitzuarbeiten und ihnen im Verbund Hospitationen zu ermöglichen.
- ❖ zur Unterstützung der Interessen der Altenhilfe, der Pflege, der Geriatrie und der Gerontopsychiatrie an einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken und
- ❖ eine wissenschaftliche Begleitforschung zu ermöglichen und zu unterstützen, sofern Mittel zur Verfügung stehen.

## **§ 2 – Rechtsform**

Der Verbund ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

## **§ 3 – Verbundpartner**

Alle Einrichtungen der Altenhilfe und Gerontopsychiatrie gemäß § 1 Satz 1 dieser Vereinbarung, die ihren Sitz im Bezirk Berlin Steglitz-Zehlendorf haben, können die Aufnahme in den Verbund beantragen.

Verbundpartner wird die jeweilige Einrichtung und nicht der Träger in seiner Gesamtheit. Hat ein Träger mehrere Einrichtungen im Bezirk, können eine, mehrere oder sämtliche Einrichtungen dieses Trägers im Bezirk Verbundpartner werden.

Jeder Verbundpartner benennt einen stimmberechtigten Vertreter sowie einen Stellvertreter. Sind mehrere Einrichtungen eines Trägers Verbundmitglieder, werden für jede Einrichtung ein Vertreter sowie ein Stellvertreter benannt. Ein Träger kann für mehrere seiner Einrichtungen denselben Vertreter / Stellvertreter benennen.

Einen Wechsel beim Vertreter / Stellvertreter teilt der Verbundpartner dem Verbund unaufgefordert schriftlich mit.

#### **§ 4 Aufnahme, Trägerwechsel, Austritt, Ausschluss**

Einrichtungen, die in den Verbund aufgenommen werden wollen, beantragen den Beitritt schriftlich und erkennen damit gleichzeitig die Kooperationsvereinbarung und die Geschäftsordnung an. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium. Neue Verbundpartner stellen sich in der Verbundkonferenz vor.

Findet bei einem Verbundpartner ein Trägerwechsel statt, wird ein erneuter Beitrittsantrag erforderlich.

Ein Verbundpartner kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem amtierenden Sprecher des Leitungsgremiums aus dem Verbund austreten. Eingegangene Verpflichtungen gegenüber Verbundpartnern und Klienten sind für längstens 3 Monate über den Austritt hinaus einzuhalten, um unbillige Härten diesen gegenüber zu vermeiden.

Ein Verbundpartner wird aus dem Verbund ausgeschlossen, wenn er seinen Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre nicht entrichtet hat oder wenn nach einem Trägerwechsel innerhalb von 6 Monaten kein erneuter Beitrittsantrag erfolgt. Vor dem Ausschluss erhält der Verbundpartner eine schriftliche Mitteilung und eine Frist von einem Monat zum Ausgleich der ausstehenden Zahlung bzw. zum Einreichen des erneuten Beitrittsantrags. Besteht der Ausschlussgrund nach Ablauf der Frist weiter, erfolgt der Ausschluss.

Ein Verbundpartner kann weiterhin aus dem Verbund ausgeschlossen werden, wenn er gegen den in § 1 genannten Zweck verstößt oder diesen nicht unterstützt und / oder sich länger als ein Jahr nicht an den Verbundkonferenzen oder anderen Organen des Verbundes beteiligt. In diesen Fällen entscheidet die Verbundkonferenz auf Vorschlag des Leitungsgremiums nach Anhörung des betroffenen Verbundpartners mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Nimmt der betroffene Verbundpartner die Möglichkeit zur Anhörung nicht wahr, entscheidet die Verbundkonferenz ohne Anhörung über den Ausschluss.

#### **§ 5 - Mitgliedsbeitrag und Selbständigkeit der Verbundpartner**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von den Verbundpartnern erhoben. Dieser ist nach der Anzahl der Mitarbeiter der Mitgliedseinrichtung (Verbundpartner) gestaffelt und bezieht sich auf die Vollzeitstellen der Einrichtung. Teilzeitmitarbeiter werden mit ihrer jeweilig anteiligen Arbeitszeit auf Vollzeitstellen umgerechnet. Zivildienstleistende, Praktikanten, Auszubildende, Menschen im freiwilligen Jahr, Mitarbeiter mit Mehraufwandsentschädigung etc. werden nicht einberechnet.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit:

bis 10,9 Vollzeitstellen:	20,00 €
11,0 – 30,9 Vollzeitstellen:	40,00 €
ab 31,0 Vollzeitstellen	60,00 €

Der Mitgliedsbeitrag wird ab Eintrittsjahr fällig und ist auf das Verbundkonto zu überweisen. Die Beitragszahlungen erfolgen bargeldlos einen Monat nach Aufnahme bzw. im ersten Quartal jedes Beitragsjahres.

Die Verbundpartner stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Durchführung des in § 1 genannten Zwecks Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung.

Weitere finanzielle Verpflichtungen werden durch diese Vereinbarung nicht begründet, wenn sie nicht gesondert vertraglich geregelt werden.

Rechnungen, Mitgliedsbescheinigungen und Spendenbescheinigungen werden nicht ausgestellt.

Die Selbstständigkeit der Verbundpartner wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Für die Verbundpartner werden durch diese Vereinbarung keine Verpflichtungen begründet, die über ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich hinausgehen oder mit anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind.

### **§ 6 – Verbundkonferenz und Leitungsgremium**

Die Verbundpartner bilden eine Verbundkonferenz und geben sich eine Geschäftsordnung.

Jeder Verbundpartner hat in der Verbundkonferenz eine Stimme. Benennt ein Träger für mehrere Einrichtungen denselben Vertreter, so hat dieser in der Verbundkonferenz so viele Stimmen, wie er Verbundpartner vertritt.

Die Verbundkonferenz bestimmt ein Leitungsgremium, das die Verbundarbeit koordiniert, die Verbundkonferenzen durchführt und den Verbund nach außen vertritt.

### **§ 7 - Inkrafttreten und Auflösung**

Diese Vereinbarung tritt am 11. März 2009 in Kraft und löst die Vereinbarung vom 14. Februar 2007 ab.

Austritte einzelner Verbundpartner berühren den Fortbestand des Verbundes nicht.

Der Verbund kann mit einer Frist von 3 Monaten von den Verbundpartnern aufgelöst werden.

Die Auflösung erfolgt mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbundpartner. Im Auflösungsfall werden laufende gemeinsame Projekte bis zu drei Monate über den Zeitpunkt der Auflösungswirksamkeit hinaus abgewickelt, damit unbillige Härten gegenüber den Beteiligten vermieden werden.

### **§ 8 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder z. B. durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder enthält die Vereinbarung eine Regelungslücke, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Verbundpartner kurzfristig über notwendige Neuregelungen der Vereinbarung.